

BGer 5A_840/2025 vom 5. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_840_2025

FR: TF 5A_840/2025 du 5 février 2026

IT: TF 5A_840/2025 del 5 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Entscheid des oberen kantonalen Gerichts, das als Rechtsmittelinstanz über die Beschwerde nach ZPO gegen den vom Konkursgericht verfügten Konkurschluss befunden hat (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Damit ist die Beschwerde in Zivilsachen unabhängig eines Streitwertes (Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG) grundsätzlich zulässig.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist insoweit vom angefochtenen Entscheid besonders berührt (Art. 76 Abs. 1 BGG). Sie hat grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse u.a. an der Klärung der Frage, ob das Obergericht zu Recht auf ihr Rechtsmittel gegen die Konkurschlussverfügung nicht eingetreten ist (vgl. BGE 135 II 145 E. 3.1; Urteil 5A_452/2021 vom 14. Dezember 2022 E. 1.2 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 149 III 186).

E. 1.3

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann die rechtsuchende Partei nur vorbringen, die vorinstanzlichen Feststellungen seien offensichtlich unrichtig, das heisst willkürlich (Art. 9 BV ; BGE 147 I 73 E. 2.2 mit Hinweis), oder würden auf einer anderen Bundesrechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG (z.B. Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV oder Art. 8 ZGB) beruhen. In der Beschwerde ist überdies darzutun, inwiefern die Behebung der gerügten Mängel für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3). Für die Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung gilt ebenfalls das strenge Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 144 V 50 E. 4.1). Tatfrage in diesem Sinne ist auch die Beweiswürdigung (BGE 146 V 240 E. 8.2).

E. 2

Das Obergericht hat das Nichteintreten auf die Beschwerde nach ZPO im Wesentlichen wie folgt begründet: Die Beschwerdeführerin sei am 13. Dezember 2024 im Handelsregister gelöscht worden, weshalb es bereits an der notwendigen Parteifähigkeit zur

Beschwerdeführung fehle.

In einer Eventualbegründung äusserte sich das Obergericht inhaltlich zum Argument der Beschwerdeführerin, wonach das gegen die B._____ Inc. (vor dem Swiss Arbitration Center der Zürcher Handelskammer) hängige Schiedsverfahren über die Frage, wer an der B._____ Inc. wirtschaftlich berechtigt sei, dem Schluss des Konkursverfahrens entgegenstehe. Das Obergericht hat erwogen, dass für die Abwicklung des Konkursverfahrens irrelevant sei, wer wirtschaftlich an der B._____ Inc. (als grösste Konkursgläubigerin) berechtigt sei. Es ist zum Ergebnis gelangt, dass "das Konkursverfahren ordnungsgemäss" durchgeführt worden sei und das Konkursgericht gestützt auf den Schlussbericht das Konkursverfahren schliessen durfte.

E. 3

Anlass zur vorliegenden Beschwerde gibt die Anfechtung der Schlussverfügung des Konkursgerichts.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt als Rechtsverletzung und als überspitzt formalistisch, dass das Obergericht die Parteifähigkeit verneint habe. Der Konkurschluss des Konkursgerichts sei gerade die Grundlage für die Löschung im Handelsregister gewesen, weshalb ihr die Anfechtung der Schlussverfügung möglich sein müsse.

Unter dem Titel der "unrichtigen Sachverhaltsfeststellung (Art. 97 BGG) " macht die Beschwerdeführerin geltend, dass das hängige Schiedsverfahren (Swiss Arbitration Center, Verfahren Nr. yyy) bereits vor der Konkurseröffnung hängig war (unter Hinweis auf die von der Stiftung D._____ am 12. Juni 2018 gegen die B._____ Inc. erhobene Schiedsklage). Dieses Schiedsverfahren habe einen Einfluss auf das Konkursverfahren: Aktuell gebe sich eine "andere Person" als wirtschaftlich berechtigte Person an der B._____ Inc. aus, was nicht den wahren Tatsachen entspreche. Im Schiedsverfahren werde jedoch über die wirtschaftlich berechtigte Person an der B._____ Inc. (Konkursgläubigerin) gestritten, und E._____, die wirklich "berechtigte Person", hätte nach dem Ergehen des Schiedsurteils das Nötige getan (bzw. würde dieses noch tun), um den Konkurs über die Beschwerdeführerin zu verhindern; sie hätte "logischerweise" (als die wirkliche wirtschaftlich berechtigte Person) einen Antrag auf Konkurswiderruf gestellt.

E. 3.2

Gemäss Art. 268 SchKG legt die Konkursverwaltung nach der Verteilung dem Konkursgericht einen Schlussbericht vor (Abs. 1). Findet das Gericht, dass das Konkursverfahren vollständig durchgeführt sei, so erklärt es dasselbe für geschlossen (Abs. 2).

E. 3.2.1

Die Verfügung des Konkursgerichts über den Konkurschluss ist mit Beschwerde nach ZPO anfechtbar (Art. 309 lit. b Ziff. 7 ZPO ; Urteil 5A_50/2015 vom 28. September 2015 E. 3.3; STAEHELIN/STOJILJKOVIC, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 8d zu Art. 268; JEANDIN, in: Commentaire romand, Poursuite et faillite, 2. Aufl. 2025, N. 10 zu Art. 268). Gerügt werden kann, das Konkursgericht nehme zu Unrecht an, dass die Konkursverwaltung das Konkursverfahren vollständig durchgeführt habe. Zur - vom Konkursgericht zu prüfenden - vollständigen Durchführung gehört, dass alle Beschwerden, alle gegen die oder von der

Masse geführten Prozesse erledigt, alle Aktiven liquidiert und alle Einträge im Grundbuch bereinigt sind, unter Vorbehalt der Regelung (Art. 95 KOV) betreffend Prozesse über nach Art. 260 SchKG abgetretene Ansprüche (vgl. Urteil 5A_50/2015 vom 28. September 2015 E. 3.3; STAEHELIN/STOJILJKOVIC, a.a.O., N. 5 zu Art. 268; JEANDIN, a.a.O., N. 8 f. zu Art. 268; vgl. Urteil ACJC/1528/2018 der Cour de Justice des Kantons Genf vom 18. Oktober 2018 E. 3.1).

E. 3.2.2

Mit Beschwerde nach ZPO kann der Eintritt der Wirkungen des Konkurschlusses verhindert werden, so dass das Konkursverfahren weiterläuft (BGE 138 III 437 E. 4.3.2). Mit dem Schluss des Konkursverfahrens erlischt (unter Vorbehalt des Nachkonkurses) die Zuständigkeit der Konkursverwaltung (BGE 120 III 36 E. 3; STAEHELIN/STOJILJKOVIC, a.a.O., N. 8d zu Art. 268); das Handelsregisteramt löscht die Rechtseinheit im Handelsregister nach Art. 159a Abs. 1 lit. b HRegV (JEANDIN, a.a.O., N. 17 zu Art. 268; vgl. Urteil 5F_14/2016 vom 14. März 2017 E. 1.3.3), unverzüglich und von Amtes wegen gestützt auf den Konkurschluss nach Art. 268 Abs. 2 SchKG (GÜN-DEMIRKIRAN ET AL., Rückblick auf die Praxis 2023 des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister, Reprax 1-2/2024 S. 9).

E. 3.3

Das Obergericht geht in seiner Hauptbegründung davon aus, dass die Wirkungen des Konkurschlusses vom 11. Dezember 2024 endgültig geworden sind. Damit hat es im Ergebnis das Vorliegen einer gültigen Beschwerde nach ZPO gegen den Konkurschluss (implizit) verneint. Die Argumentation der Beschwerdeführerin setzt (ebenfalls implizit) voraus, dass eine Beschwerde gegen den Konkurschluss rechtzeitig erfolgt ist.

Erörterungen über die Rechtzeitigkeit der Beschwerde (vom 17. Februar 2025) an die Vorinstanz erübrigen sich. Das mit der Eventualbegründung gestützte Ergebnis des Obergerichts, dass die Beschwerde (selbst bei einem Eintreten) erfolglos sei, hält vor Bundesrecht stand, wie sich aus dem Folgenden ergibt.

E. 3.3.1

Vor Obergericht hat die Beschwerdeführerin den Vorwurf erhoben, das Konkursgericht habe den Konkurs geschlossen, bevor der "zwischen ihr und der B._____ Inc." geführte Schiedsprozess vor dem Swiss Arbitration Center der Zürcher Handelskammer entschieden worden sei. Darauf geht die Beschwerdeführerin nicht ein: Dass es sich bei dem hängigen Verfahren um einen gegen die oder von der Konkursmasse der A._____ AG in Liquidation geführten Prozess handle, der unerledigt sei, behauptet sie nicht. Sie macht vielmehr geltend, dass das Schiedsverfahren vor dem Swiss Arbitration Center, Verfahren Nr. yyy, hängig gewesen sei, wobei sie sich (mit Hinweis auf ihr an das Konkursamt gerichtetes Sistierungsgesuch vom 21. Juni 2024) auf die von der Stiftung D._____ (Klägerin) am 12. Juni 2018 gegen die B._____ Inc. (Beklagte) erhobene Schiedsklage stützt.

E. 3.3.2

Damit verkennt die Beschwerdeführerin mit ihrem Argument (Schiedsverfahren) den Prüfungsgegenstand (E. 3.2.1), denn es geht um das Vorliegen eines Aktiv- oder Passivprozesses der Konkursmasse, bei dessen Hängigkeit der Konkurschluss nicht vorgenommen werden soll (unter Vorbehalt der Spezialregelung von Art. 95 KOV

betreffend Prozesse über nach Art. 260 SchKG abgetretene Ansprüche). Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin kann sie aus dem Urteil 5A_50/2015 vom 28. September 2015 (E. 3.4.1) nichts für sich ableiten; im Gegenteil, dort - wie auch hier - hat sich die Beschwerdeführerin selber nicht auf einen Prozess der Masse berufen. Im Schiedsverfahren, auf welches sich die Beschwerdeführerin beruft, wird zudem - wie sie in ihrer Darstellung betont - um die wirtschaftlich berechnete Person an der B. _____ Inc. (als Konkursgläubigerin) gestritten. Wenn das Obergericht festgehalten hat, für die Abwicklung des Konkursverfahrens - und dessen Schluss - sei es jedenfalls irrelevant, wer wirtschaftlich an der B. _____ Inc., einer Konkursgläubigerin, berechnete sei, weshalb das Schiedsverfahren keine unmittelbaren Auswirkungen habe und den Schluss des Konkursverfahrens nicht hindere, ist dies nicht zu beanstanden.

E. 3.3.3

Die Beschwerdeführerin hält zutreffend fest, dass das Obergericht keine Vermutungen über das Handeln von E. _____ - die angeblich (mit dem Schiedsverfahren erst noch festzustellende) wirtschaftlich Berechnete der B. _____ Inc. - anzustellen habe. Ebenso ist unerheblich, was - laut Ausführungen der Beschwerdeführerin (E. 3.1) - die B. _____ Inc. als Konkursgläubigerin mit E. _____ als angeblich wirtschaftlich Berechneter zur Verhinderung oder zum Widerruf des Konkurses vorkehren würde.

Dass das Kantonsgericht ein tatsächlich vorliegendes Gesuch um Widerruf des Konkurses übergegangen habe, oder dass betreibungsrechtliche Beschwerden gegen das Konkursamt bei Konkursabschluss hängig gewesen seien (vgl. Urteil 5A_745/2025 vom 5. Februar 2026), wird nicht behauptet und ist nicht ersichtlich. Inwiefern das angefochtene Urteil auf einem Sachverhalt beruhen soll, der offensichtlich unrichtig oder auf einer Rechtsverletzung im Sinn von Art. 97 BGG beruhen soll, legt die Beschwerdeführerin nicht dar (E. 1.4), und was die Beschwerdeführerin (unter dem Titel der "unrichtigen Sachverhaltsfeststellung, Art. 97 BGG ") als rechtliche Kritik am Konkursabschluss vorbringt, dringt nicht durch. Im Ergebnis ist daher nicht zu beanstanden, wenn das Obergericht der Beschwerde gegen die Schlussverfügung keinen Erfolg beschieden hat.

E. 4

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Sistierung des bundesgerichtlichen Verfahrens wird abgewiesen, da nicht ersichtlich ist, welchen Einfluss das von E. _____ eingeleitete Wiedereintragungsverfahren auf den angefochtenen Konkursabschluss haben soll. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ein entschädigungspflichtiger Aufwand ist nicht entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.